

Nr.: BV-181/2020**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.10.2020

Fachbereich
Stadtentwicklung
Venediger, Kerstin
Tel.: 421 91314**Beschlussvorlage**

Nummer BV-181/2020

Betreff:

Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen - Teilplan A, 5. Änderung „Wohngebiet am Stadthafen„/Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	09.11.2020	öffentlich vorbera- tend
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich beschlie- ßend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen - Teilplan A, 5. Änderung „Wohngebiet am Stadthafen“ (Anlage 2) – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – einschließlich Begründung (Anlage 3) als Satzung.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	61	
Produkt	511101	Räumliche Planung
Konten	543104	Geschäftsaufwendungen – Planungen bei Mitfinanzierung
	414700	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	18.861,50	veranschlagt	11.452	2021		2021	
				2022		2022	
Bedarf	29.002,91	Bedarf	17.609	2023		2023	

INVESTITIONSPLANUNG

Investitions-Nr.	1391281001	Hochwasserschutzmauer in Kleinwittenberg
-------------------------	------------	--

Teilhaushalt	37	Brand- und Katastrophenschutz	
Produkt	128101	Katastrophenschutz	
Konten	785210	Bau einer Hochwasserschutzmauer	
	681111	Zuweisung vom Land für Hochwasserschutzmauer	

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input checked="" type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
2.364.341,73	1.891.473,38		472.868,35	2022	5.000,00 (Bauunterhaltung/Prüfung Stützwände)

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	0	veranschlagt	0	2020	1.205.639,49	2020	964.511,59
Bedarf	130.242,24	Bedarf	104.193,79	2021	1.028.460,00	2021	822.768,00

Verpflichtungsermächtigungen

Jahr	2020	2021	2022
Betrag in Euro	0	1.028.460,00	0

Zu den laufenden Planungen der Hochwasserschutzanlage können derzeit keine Kostenberechnungen vorgelegt werden.

Begründung :

I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss: IV/007-07-95 vom 16.01.1995

Der Bebauungsplan W4 „Alter Elbhafen“ Teilplan A ist am 23.04.1999 in Kraft getreten.

Entwurfsbeschluss: I/73-4-19 vom 20.11.2019

Entwurfsbeschluss: I/119-11-20 vom 15.07.2020

II. Beschlussgegenstand:

Zum 1. Beschlusspunkt:

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13./14.08.2020 zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes W4 Alter Elbhafen - Teilplan A, 5. Änderung „Wohngebiet am Stadthafen“ beteiligt worden. Ebenso wie den Behörden wurde die Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Die Neue Brücke“ Nr. 16/2020 zur formalen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer eines Monats ab 17.08.2020 aufgefordert.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind die eingereichten Stellungnahmen in der Anlage 1 zum Beschluss mit den Anregungen und Bedenken vorgelegt. Das Abwägungsergebnis wird vorgeschlagen.

Zum 2. Beschlusspunkt:

Die sich aus der Abwägung ergebenden redaktionellen Ergänzungen und Änderungen sind in die Planzeichnung (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3) übernommen worden. Eine erneute Planänderung ist nicht erforderlich. Für die Sicherung der Planung ist ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden.

Die Gemeinde beschließt nach § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan als Satzung.

Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf es nicht, da sich der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg (2004) entwickeln lässt.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

III. Anlagen

Anlage 1 Abwägungsliste vom 21.10.2020

Anlage 2 Bebauungsplan vom 01.10.2020

Anlage 3 Begründung Stand 01.10.2020